



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien:

Freiburg  
Karlsruhe  
Stuttgart  
Tübingen

Stuttgart 18.01.2018

Name Klaus Nagel

Durchwahl 0711 126-2673

E-Mail Klaus.Nagel@um.bwl.de

Aktenzeichen 25-8973.10/35

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:

Städtetag Baden-Württemberg  
Landkreistag Baden-Württemberg  
Betreiber von Müllverbrennungsanlagen  
in Baden-Württemberg  
Landesverbände des BDE und BVSE  
LVI  
LUBW  
SAA

 POP-Abfall-ÜberwV

Aufhebung der Erlasse des Umweltministeriums vom 12.10.2016 und 25.11.2016,  
Az.: 25-8973.10/35

Anlagen  
Schaubild "POP-Abfall-ÜberwV"

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Artikel-„Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 17. Juli 2017“ (BGBl. I 2017 S. 2644 ff) wurde durch Artikel 2 die Abfallverzeichnisverordnung dahingehend geändert, dass nur noch bestimmte, in Nr. 2.2.3 der Anlage zu § 2 Absatz 1 der AVV genannte POP-Stoffe wie z.B. PCB,

PCDD/F, DDT usw. bei Überschreitung der in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (EU POP-Verordnung) genannten Konzentrationswerte einen Abfall zu einem gefährlichen Abfall machen. Alle nicht speziell genannten POP-Stoffe sind auch bei einer Überschreitung der in Anhang IV der EU POP-Verordnung genannten Konzentrationswerte nicht gefährlicher Abfall. Dies schließt allerdings nicht aus, dass im Fall der Erfüllung eines HP-Kriteriums der Abfall als gefährlich einzustufen ist.

Mit Artikel 1 der Verordnung werden diese nicht gefährlichen POP-haltigen Abfälle (u.a. HBCD-haltiges Dämmmaterial) der neu erlassenen „Verordnung über die Getrennsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung – POP-Abfall-ÜberwV)“ unterworfen. Damit sind für die in der Verordnung näher definierten POP-haltigen Abfälle grundsätzliche Getrennthaltegebote und Vermischungsverbote zu beachten sowie Nachweise analog der Nachweisverordnung (elektronisches Nachweisverfahren) zu führen.

Auch HBCD-haltiges Dämmmaterial ist nicht mehr als gefährlicher Abfall einzustufen. Somit stellen sich die mit gefährlichen Abfällen verbundenen immissionsschutzrechtlichen Fragen zu den Anlagengenehmigungen in diesem Kontext nicht mehr und die abfallrechtliche Überwachung wird durch die POP-Abfall-ÜberwV abschließend geregelt. Der Erlass des Umweltministeriums vom 12.10.2016 und seine Fortschreibung vom 25.11.2016 sind vor diesem Hintergrund entbehrlich. Beide Erlasse werden daher aufgehoben.

Mit den Anforderungen der 17. BImSchV an die Errichtung, der Beschaffenheit und den Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen und Abfallmitverbrennungsanlagen, insbesondere an die Mindesttemperatur und Mindestverweilzeit, wird sichergestellt, dass eine schadlose Verbrennung von HBCD-haltigen Abfällen gewährleistet ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Darstellung in den aufgehobenen Erlassen, gemischt angefallene Chargen an Bauabfall mit nicht mehr als 0,5 m<sup>3</sup> HBCD-haltigem Hartschaum pro Tonne, entsprechend etwa 25 Vol-%, den für HBCD derzeit geltenden Konzentrationsgrenzwert von 0,1 Masse-% sicher unterschreiten und diese Abfälle nicht der POP-Abfall-ÜberwV unterfallen. Als gemischt angefallener Bauabfall sind diese jedoch nach den Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung

einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Wird dort die Menge der HBCD-haltigen Hartschäume durch die Aussortierung von stofflich zu verwertendem Abfall über die o.g. Schwellen aufkonzentriert, handelt es sich um einen POP-haltigen Abfall, der der Überwachung der POP-Abfall-ÜberwV unterfällt.

Für Kleinmengen an POP-haltigen Abfällen (kleiner 2 Tonnen je Abfallart) können die für gefährliche Abfälle gewährten Erleichterungen beim Vollzug der NachweisV („Handwerkerregelungen“) auch auf Abfälle angewendet werden, die der POP-Abfall-ÜberwV unterfallen. Auf das in der Anlage beigefügte Schaubild zur Erläuterung der Pflichten zur Nachweisführung wird verwiesen.

gez. Eggstein